

Wien, den 30. Juni 1960.

A.Zl. 310/60.

Sehr geehrter Herr Bundesminister !

Für Ihr Schreiben Zl. 65.526-1/1960 vom 13. ds., mit dem Sie zu dem von mir am 9. März ds. J. überreichten Entwurf eines Studienförderungsgesetzes Stellung nehmen, darf ich Ihnen herzlich danken.

Ich bedauere zwar, daß Sie die in diesem Entwurf vorgesehene Konstituierung eines Rechtsanspruches auf die Gewährung eines Stipendiums unzweckmäßig finden und die Fortsetzung des bisherigen Zustandes empfehlen, wonach die Förderung jenen Stellen überlassen bleiben soll, die eine solche Förderung schon bisher durchgeführt haben. Gerade der Rechtsanspruch auf die Studienförderung ist aber nach Meinung der Stellen, die ich zu vertreten habe, das Wesentliche und für die notwendige Begabtenförderung Wichtige.

Darf ich daher von Ihrem Vorschlag Gebrauch machen, daß wir uns zu einer persönlichen Aussprache neuerlich zusammenfinden. Ich bin der Meinung, daß es fürs erste nicht notwendig ist, dieser Besprechung Beamte oder Vertrauensleute zuzuziehen, habe aber nichts dagegen, wenn Sie es für zweckmäßig und notwendig finden. Mir wäre es recht, wenn diese Aussprache nach Beendigung der Parlamentstagung - etwa in der Zeit ab 18. Juli ds. J., also noch vor den Sommerferien - stattfinden könnte. Mein Sekretariat werde ich anweisen, mit dem Ihren wegen eines Termines Fühlung zu nehmen.

In der Hoffnung, daß wir einen Weg finden können, der zu der so notwendigen gesetzlichen Fundierung der Begabtenförderung führt, verbleibe ich mit dem Ausdruck meiner

vorzüglichen Hochachtung

Bundesminister Dr. Heinrich DRIMMEL,
Bundesministerium für Unterricht,

, I., Minoritenplatz 5.

897

I n f o r m a t i o n
für den Herrn Bundesminister

Betr.: A.Z. 310/60
Studienförderungsgesetz

In obiger Angelegenheit fand gestern die vorgesehene Besprechung eines kleinen Komitees beim Gefertigten statt. Die Teilnehmer waren: Prof. Dr. Koch, Dr. Hezina, Dr. Skotton und Franz Bauer (Verband soz. Studenten). Ferner waren Dr. Gisel und Dr. Rosenzweig eingeladen, die jedoch nicht teilnehmen konnten.

Auf Grund der Besprechung ergibt sich zu den einzelnen Punkten des von Herrn Bundesminister Dr. Drimmel eingelangten Briefes vom 13.6.1960 folgende Stellungnahme:..

Zu Punkt 1): Die Festsetzung eines Rechtsanspruches auf die Gewährung des Stipendiums ist der Grundgedanke des Entwurfes, da hiedurch erreicht werden soll, dass minderbemittelte Eltern sich entschliessen können, ihre Kinder studieren zu lassen, weil es nicht von irgendwelchen unbekanntem Umständen abhängt, ob sie ein Stipendium bekommen werden. Wenn dagegen eingewendet wird, dass hiedurch jene juristischen Personen, die gegenwärtig schon Stipendien gewähren, veranlasst werden könnten, ihre Förderungstätigkeit einzustellen, so ist hiezu zu sagen, dass diese Förderungstätigkeit dazu dienen würde, über das gesetzlich garantierte Mindestmaß hinaus auch solchen Personen eine Förderung zu geben, die entweder wegen Überschreitung der Altersgrenze oder wegen Überschreitung des Mindesteinkommens von der staatlichen Förderung ausgeschlossen sind. In diesem Zusammenhang ist auf Punkt 3) des Briefes zu verweisen, worin es heisst, dass die Einkommensgrenzen in unserem Entwurf zu niedrig gehalten sind.

Was die Behauptung betrifft, dass ein umfangreiches Rechtsmittelverfahren und zusätzliche Angestellte erforderlich wären, ist neuerlich zu betonen, dass es sich gerade bei der Formulierung des Entwurfes um vollkommen klare Voraussetzungen

handelt, nämlich einen bestimmten Studienerfolg, der durch Zeugnisse nachgewiesen wird und ein bestimmtes Einkommen, das durch Bestätigungen nachgewiesen wird. Es ist daher nicht anzunehmen, dass zahlreiche Berufungsfälle entstehen werden. Überdies wäre zu erwägen, das derzeitige Verfahren wegen Kollegiengeldbefreiung mit dem Verfahren wegen Stipendien-gewährung zu koppeln, wodurch eine Verwaltungsvereinfachung eintreten würde.

Bemerkt wird, dass Gen. Dr. Koch in der Debatte darauf hinwies, es sollte vielleicht doch irgend ein Ausleseverfahren für die Stipendiengewährung in Erwägung gezogen werden, da die Gefahr besteht, dass die erforderlichen hohen Budgetmittel nicht zugestanden werden, doch schloss er sich schliesslich den obigen Argumenten, die für einen Rechtsanspruch sprechen, an.

Schliesslich wurde noch die Frage erörtert, ob durch das beantragte Gesetz ein plötzlicher Zustrom von Studenten zu erwarten ist und hiedurch wegen der ungenügenden Zahl von Lehrkräften, Laboratorien, Unterrichtsräumen usw. die Auswirkungen des Gesetzes zu neuen Schwierigkeiten führen könnten. Diesbezüglich waren jedoch die Besprechungsteilnehmer, insbesondere die Gen. Dr. Skotton und Bauer der Meinung, dass nach den bisherigen Erfahrungen nur ein allmähliches Ansteigen der Studentenzahl zu erwarten ist.

Zu Punkt 2): Die dort genannte "hochschulnahe" Handhabung des Stipendienwesens und die Befassung der Professoren-schaft und der Hochschülerschaft mit der Prüfung der Ansuchen ist durch die erwähnte Konstruktion des Gesetzentwurfes überflüssig und würde überdies die Heranziehung von hochqualifi-zierten Arbeitskräften für reine Büroarbeit bedeuten. Da ständig über die starke Beanspruchung der Lehrkräfte für Ver-waltungsarbeiten geklagt wird, bedeutet somit der Gesetzentwurf für sie eine Entlastung. Es ist auch nicht recht verständlich, dass einerseits in Punkt 1) des Briefes der zusätzliche Ver-waltungsaufwand kritisiert, in Punkt 2) aber für die Professoren-Kollegien und die Hochschülerschaft eine zusätzliche Mitwirkung verlangt und darauf hingewiesen wird, dass die Befassung dieser Stellen dem Kuratorium "zeitraubende Arbeit ersparen" würde. 999

Zu Punkt 3): Die Kritik, dass die Einkommensgrenzen zu niedrig gezogen seien, kann dadurch widerlegt werden, dass auf die Ergänzung durch zusätzliche Stipendien-gewährung anderer Stellen hingewiesen wird, die wie in Punkt 1) erwähnt, ja hiebei an keine Einkommensgrenze gebunden sind. Auch ist zu bedenken, dass bei der gesetzlichen Regelung nicht nur auf die Einkommensverhältnisse der mittleren Beamtenschaft, die anscheinend bei den Erwägungen des Herrn Unterrichts-ministers eine Rolle spielen, sondern auch auf die Einkommens-verhältnisse der vielen Rentner Rücksicht zu nehmen wäre, die es als ungerecht empfinden könnten, wenn für den staat-lichen Stipendienanspruch ein soviel weitherzigerer Maßstab angewendet wird, als für Renten- und Fürsorgeempfänger.

Was die in Punkt 3) vorgeschlagene Reihung innerhalb der Bewerber betrifft, wird neuerlich betont, dass ein Abgehen vom Rechtsanspruch den Grundsätzen des Gesetzentwurfes wider-sprechen würde.

Punkt 4) fehlt im Brief.

Zu Punkt 5): Die Vorschrift über die Zusammensetzung des Kuratoriums wurde in Bezug auf die Vertreter des Hauptausschusses des Nationalrates dem § 5 Abs. 2 des Wohnhaus-wiederaufbaugesetzes nachgebildet. Es ist richtig, dass im Hinblick auf die derzeit strenge Auslegung der einzelnen Be-stimmungen der Verfassung durch den Verfassungsgerichtshof die vorgeschlagene Regelung verfassungsrechtlich nicht ganz unbe-denklich sein könnte. Um dem abzuhelpen und der gleichen Zweck zu erreichen, könnte jedoch ohne weiteres folgende Fassung ge-wählt werden: ". . . 4 von der Bundesregierung nach dem Kräfte-verhältnis und auf Vorschlag der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien entsendeten Vertretern . . ."

Was den Wunsch auf die weitere Aufnahme von Kuratoriums-mitgliedern betrifft, wird bemerkt: Die vorgeschlagene Zu-sammensetzung des Kuratoriums ist so gedacht, dass eine Ent-scheidung nicht gegen den Willen der sozialistischen Vertreter getroffen werden kann. Jede Verschiebung des Kräfteverhältnisses würde ein Übergewicht der der ÖVP nahestehenden Vertreter zur Folge haben.

1000

Um allerdings dem Wunsch des Unterrichtsministers entgegenzukommen könnte vorgesehen werden, dass dem Kuratorium auch Vertreter anderer juristischer Personen die einen namhaften Beitrag leisten - allerdings nur mit beratender Stimme und nur für einen bestimmten Zeitraum - angehören dürfen. Die Entscheidung darüber sollte jedoch dem Kuratorium selbst vorbehalten bleiben.

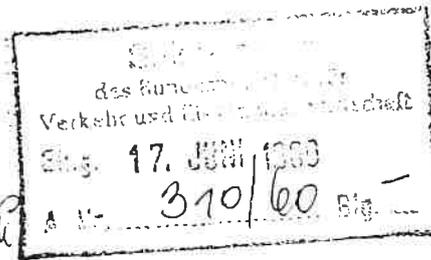
Zu Punkt 6): Auf Punkt 2) wird verwiesen.

Wien, am .24. Juni 1960

Krimmer

Anlage

ER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT
Zahl: 65.526-1/1960



WIEN, am 13. Juni 1960

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Dankend bestätige ich den Erhalt Ihres Schreibens vom 19. Mai 1960. Gerne bin ich zu einer persönlichen Aussprache über die Gestaltung der Sonderbestimmungen im Entwurf eines Hochschul-Studiengesetzes und über den Entwurf eines Studienförderungsgesetzes bereit. Ich schlage vor, daß der Termin durch Ihr und mein Sekretariat fixiert werden soll.

Durchaus will ich es Ihrer Wohlmeinung überlassen, ob zu dieser Besprechung Vertrauensleute beider Seiten zugezogen werden sollen oder nicht. Diesbezüglich erwarte ich Ihre Vorschläge.

Was den von Ihnen übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studienförderung betrifft, so möchte ich zunächst feststellen, daß er in wesentlichen Punkten vom bisherigen Konzept meines Ressorts abweicht. Da er zunächst als Diskussionsgrundlage dienen soll, gibt er Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

- 1) Die Konstituierung eines Rechtsanspruches auf die Gewährung eines Stipendiums erscheint mir zunächst aus zwei Gründen bedenklich, da ein solcher Rechtstitel nur gegen den Staat wirksam sein könnte, der sodann unter Umständen allein für die Bereitstellung der zur finanziellen Erfüllung aller Ansuchen erforderlichen Mittel in seinem Budget vorzusorgen hätte, und außerdem von jenen

Herrn
Bundesminister Dipl.-Ing. Karl WALDBRUNNER

in W i e n.

1002

juristischen Personen, die gegenwärtig schon Stipendien gewähren, zum Anlaß genommen werden könnte, ihre Förderungstätigkeit unter Hinweis auf eine solche gesetzliche Bestimmung einzustellen.

Schließlich würde ein gesetzlich geregelter Anspruch auf ein Stipendium die Anwendung des AVG erforderlich machen, ein umfangreiches Rechtsmittelverfahren auslösen, zu dessen Abwicklung zusätzliche Angestellte (des Kuratoriums) erforderlich wären, für deren Entlohnung letztlich Förderungskredite herangezogen werden müßten. Die Verwendung solcher Förderungskredite zur Bestreitung eines zusätzlichen, zweifellos jedoch vermeidbaren Verwaltungsaufwandes, kann meines Erachtens in der Öffentlichkeit kaum vertreten werden.

2) Eine Ausschaltung der Hochschulen und der ÖHS im Verfahren bei der Antragstellung halte ich für unvertretbar, weil auf die Vorbegutachtung der Ansuchen durch die Referenten der einzelnen Professoren- (Fakultäts-)kollegien und durch die ÖHS kann nicht verzichtet werden, da nur durch deren Mitwirkung eine hochschulnahe Handhabung des Stipendienwesens gewährleistet werden kann.

Außerdem erspart die Befassung der vorerwähnten Stellen dem Kuratorium zeitraubende Arbeit und kann daher auch aus diesem Grunde auf eine zusätzliche kostspielige Bürokratie innerhalb des Kuratoriums verzichtet werden.

3) Die Bestimmungen über den Nachweis der Förderungswürdigkeit sind meines Erachtens ergänzungsbedürftig.

Andererseits erscheint die "soziale Bedürftigkeit" in Ihrem Entwurf nicht hinreichend berücksichtigt, da die genannten Einkommensgrenzen auf jeden Fall zu niedrig gehalten sind. Diese Auffassung wird durch das Ergebnis der staatlichen Stipendienaktion für das Sommersemester 1960 bestätigt, bei der es zum ersten Mal gelungen ist, sämtliche Ansuchen

zu berücksichtigen, wobei die in Ihrem Entwurf genannten Einkommensgrenzen nicht unwesentlich überschritten werden konnten.

Die Förderungswürdigkeit auf Grund der Begabung und Leistung soll allerdings auch künftighin in erster Linie berücksichtigt werden, denn nicht der sozial minderbemittelte Hochschüler schlechthin, sondern der begabte Studierende soll gefördert werden.

4) Nach dem mir vorschwebenden Verfahren wird der sozial Bedürftige ohne Zweifel berücksichtigt werden können, denn die einlangenden Ansuchen um Gewährung von Stipendien sollen nach zwei Gesichtspunkten gereiht werden:

- a) Förderungswürdigkeit (Begabung und Leistungen),
- b) soziale Bedürftigkeit.

Bei gleich guter Begabung wird demnach der sozial schlechter gestellte Hochschüler gegenüber dem wirtschaftlich besser fundierten Studierenden zum Zuge gelangen.

5) In der Zusammensetzung des Kuratoriums vermissen ich die Vertreter jener juristischen Personen, die Beiträge zum Studienförderungswerk leisten.

Demgegenüber sollen nach dem do. Entwurf vier Abgeordnete zum Nationalrat Sitz und Stimme im Kuratorium erhalten. Dieser Vorschlag erscheint mir mit dem in der Bundesverfassung verankerten Grundsatz von der Trennung der Gewalten unvereinbar. Ein Eingriff der Gesetzgebung in die Vollziehung muß vermieden werden.

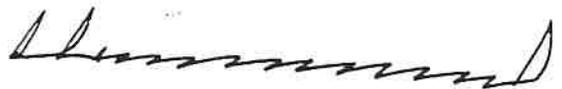
Ich könnte mir vorstellen, den freiwilligen Eintritt jener juristischen Personen in das Kuratorium davon abhängig zu machen, daß die Höhe der einzelnen Beiträge in einer angemessenen Relation zu den Budgetmitteln, d.h. zu den Krediten des Bundesministeriums für Unterricht stehen.

6) Über den unverhältnismäßig großen und kostspieligen

hauptberuflichen Beamtenapparat, der für die Durchführung des Gesetzes erforderlich wäre, wurde bereits gesprochen.

7) Hingegen erscheint mir der Gedanke, für gewisse Fälle eine Rückzahlungspflicht festzulegen, durchaus vertretbar.

Mit dem Ausdruck gewohnter Wertschätzung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Himmelfahrt' or similar, written in a cursive style.